

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 - 7 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Troisdorf**

Gemarkung Sieglar

Flur 10	Nrn.	2819, 2821, 2841, 2843
Flur 26	Nrn.	352, 408, 409
Flur 27	Nrn.	28, 1767, 2947, 3250, 3251, 3254
Flur 33	Nr.	609

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 204 ha.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar aus.
4. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Sieglar/Eschmar, das nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 332n – Ortsumgehung Sieglar/Eschmar – sowie dem Rhein-Sieg-Kreis als Unternehmensträger das für den Neubau der K 29n - Ortsumgehung Kriegsdorf - benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden



Im Auftrag

Meul

Regierungsvermessungsdirektor

Dieser Änderungsbeschluss mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.